Gemeinde Egerkingen
...liegt so nahe!

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2012 ein.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Egerkingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen sowie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Die Anträge des Gemeinderates zu den einzelnen Traktanden liegen während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung auf und sind gleichzeitig auf der Website der Einwohnergemeinde Egerkingen unter www.egerkingen.ch einsehbar.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Egerkingen, 18. Oktober 2012

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Der Gemeinderat

Anträge zur Gemeindeversammlung

Montag, 29. Oktober 2012, 20.00 Uhr

in der Aula des Schulhauses Mühlematt

Traktandenliste

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler

2. Kreditbewilligung und Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für die Finanzierung des folgenden Investitionsvorhabens:
   - Ersatz Beleuchtung Höhenstrasse, Kreditbedarf CHF 109'000.00

3. Vorlage und Genehmigung der Änderung von § 14, Abs. 4 des Steuerreglements

4. Vorlage und Genehmigung des neuen Abfallreglements und der neuen Gebührenordnung zum Abfallreglement

5. Verschiedenes

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler

Einleitung und Vorwort der Gemeindepräsidentin.

2. Kreditbewilligung und Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für die Finanzierung des folgenden Investitionsvorhabens:

- **Ersatz Beleuchtung Höhenstrasse, Kreditbedarf CHF 109'000.00**

Auf Ersuchen der damaligen Elektra-Kommission behandelte der Gemeinderat erstmals am 13.4.1983 ein Gesuch der Mövenpick AG im Zusammenhang mit der Erstellung der jetzigen Beleuchtung an der Höhenstrasse. Die eigentliche Ausführung erfolgte sodann gemäss der definitiven Beschlussfassung des Gemeinderates vom 8.1.1986. Es wurde damals festgelegt, dass sämtliche Erstellungskosten sowie Unterhalt und Stromkosten durch die Mövenpick AG zu tragen seien.

Nach nunmehr 26 Jahren sind für die kugelförmigen Aufsatz-Leuchten des Typs Regent keine Ersatzteile mehr erhältlich, weshalb die gesamte Beleuchtungsanlage alterungsbedingt ersetzt werden muss. Diese Sachlage bewog die Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE) dazu, ein neues Ausleuchtungsprojekt zu erarbeiten.

Aktuell ist der Gemeindestrassenbereich mit 40 Kugelleuchten bestückt, entlang der restlichen 100 m auf dem Areal des Hotels Mövenpick stehen nochmals 7 Leuchten desselben Typs.

Projekt

Es ist vorgesehen, im Abstand von 35 bis 45 m insgesamt 15 neue Stehkandelaber mit einer Lichtpunkthöhe von 7,5 Meter zu realisieren. Auf den Strassenabschnitt Mövenpick entfallen zusätzlich drei Standorte, welche gemäss Entscheid des Gemeinderates vom 30.5.2012 jedoch durch den Grundeigentümer zu finanzieren sind. Zum Einsatz gelangt die LED-Leuchte des Typs Modalux Speedstar (Produkt der Elektron AG/Lichttechnik Au/ZH) mit einer Lampenleistung von 41 Watt.

Die vorgesehene Beleuchtungsanlage benötigt eine komplette Neuverkabelung, wobei die bestehende Kabelrohranlage unter vorgängiger Entfernung sämtlicher 40 alten Kandelaberfundamente teilweise weiter benutzt werden kann.

Weil die Beleuchtungsanlage zukünftig im Eigentum der Einwohnergemeinde sein wird, erfolgt die Netzeinspeisung für diesen Anlagenteil neu ab der Transformatorenstation Bachmattstrasse/Verteilkabine Höhenstrasse.

Der A3-Projektplan (siehe Anhang) gibt Auskunft über die räumliche Anordnung der neuen Beleuchtungsanlage.

Kosten

Die nachfolgenden Kosten basieren auf der Ausleuchtung der Höhenstrasse mit LED-Leuchten. In den ermittelten Kosten nicht enthalten ist die Neuausleuchtung des auf dem Grundstück der Mövenpick AG verlaufenden Strassenabschnitts.

Die Kosten für 15 LED-Leuchten des Typs Modalux Speedstar, inkl. Tiefbau, Kabelanlage, Material, Montage, Inbetriebnahme, etc. belaufen sich auf

ca. CHF 109‘000 (inkl. MwSt)

Als Folge der Parkplatzgestaltung im Bereich des neuen Fachmarktes Lindenhagpark entlang der Höhenstrasse war es notwendig, den dortigen neuen Beleuchtungsabschnitt zeitlich vorzuziehen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 30.5.2012 bereits einen Teilkredit von CHF 22‘000 gesprochen. Dieser Betrag ist Bestandteil des vorgenannten Investitionsaufwands von CHF 109‘000.00.

LED-Leuchten versus herkömmliche Leuchtentypen

Die Mehrkosten für die Installation einer LED-Beleuchtung gegenüber der herkömmlichen Ausleuchtung mit NaH-Lampen (oranges Licht) bewegen sich aktuell bei ca. bei 6 bis 7%. Andererseits beläuft sich der Energieaufwand für die LED-Beleuchtung im Vergleich mit der NaH-Anlage auf nur rund 50%. Ein weiterer Vorteil liegt in der weitaus längeren Brenndauer begründet, diese beträgt gegenüber der NaH-Lampe das 5- bis 7-Fache. Auf diese Weise erfährt auch der Unterhaltsaufwand eine merkliche Reduktion.

Weil herkömmliche Quecksilberdampflampen ab 2015 europaweit nicht mehr hergestellt werden dürfen, dient die LED-Leuchte auch sehr gut als entsprechende Alternative für heute teilweise noch mit Quecksilberdampflampen bestückte Leuchten.

Insbesondere sollte die Ausleuchtung von neuen Strassenabschnitten in Egerkingen generell nur noch mit LED-Technik erfolgen, dazu eignet sich die nun an der Höhenstrasse zum Einsatz kommende Leuchte ebenfalls bestens.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Kredits von **CHF 109'000.00** für die Neuausleuchtung der gemeindeeigenen Höhenstrasse, ab der Bachmattstrasse bis zum Beginn des Grundstücks Mövenpick.

3. Vorlage und Genehmigung der Änderung von § 14, Abs. 4 des Steuerreglements

§ 14, Abs. 4 des Steuerreglements der Einwohnergemeinde hält fest:

„Zuviel bezahlte, nicht geschuldete Steuern, Bussen und Strafsteuern werden von Amtes wegen mit Zins zurückerstattet, es gelten die vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Der bei Fälligkeit geltende Zinssatz ist bis zur Rückerstattung anwendbar.“

Die Verwaltung stellte fest, dass in diesem Absatz der Hinweis fehlt, dass der Betrag in Rechnung gestellt worden sein muss.

Beispiel:
Die Vorbezugsrechnung beträgt CHF 10‘000.00, der Steuerpflichtige überweist CHF 15‘000.00. Die Differenz von CHF 5‘000.00 ist zu viel bezahlt und nicht geschuldet. Nach dem Wortlaut des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Egerkingen müsste die Differenz verzinst werden.

Im Musterreglement des Kantons ist der Wortlaut ‚zuviel bezahlte, nicht geschuldete **aber in Rechnung gestellte** Steuern und Bussen…' enthalten.

Um die bestehende Gesetzeslücke im Steuerreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen schliessen zu können, ist § 14, Abs. 4 wie folgt zu ändern:

§ 14, Absatz 4 (neu)
„Zuviel bezahlte, nicht geschuldete **aber in Rechnung gestellte** Steuern, Bussen und Strafsteuern werden von Amtes wegen mit Zins zurückerstattet, es gelten die vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet. Der bei Fälligkeit geltende Zinssatz ist bis zur Rückerstattung anwendbar."

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Änderung von § 14, Abs. 4 des Steuerreglements zuzustimmen.

4. Vorlage und Genehmigung des neuen Abfallreglements und der neuen Gebührenordnung zum Abfallreglement

In Zusammenhang mit der provisorischen Einführung der Grünabfuhr per April 2011, entschied der Gemeinderat im Mai 2011, das Abfallreglement mit Gebührenordnung zu überarbeiten. Der Werkkommission wurde der Auftrag erteilt, nebst einem entsprechenden Reglementsentwurf auch einen Finanzplan für die Jahre 2012 – 2016 zu erarbeiten. Dieser zeigte auf, dass mit den vorgesehenen Gebühren voraussichtlich eine ausgeglichene Rechnung erzielt werden kann.

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 beschloss auf Antrag von Jules Bättig Nichteintreten auf das überarbeitete Abfallreglement mit Gebührenordnung. Die damals vorliegenden Berechnungen der Werkkommission divergierten gegenüber denjenigen von Jules Bättig so stark, dass eine Meinungsbildung nicht mehr möglich war.

Gestützt auf § 35, lit. l der Gemeindeordnung (Entscheidungsbefugnis Gemeinderat in Bezug auf die Umweltgesetzgebung, speziell über das Abfallwesen) und § 19, Abs. 7 („Für besondere Dienstleistungen kann die Gemeinde einen Kostenbeitrag erheben.") des Abfallreglements, entschied der Gemeinderat am 7. Dezember 2012, das Provisorium der Grünabfuhr auch im 2012 weiterzuführen.

Die am 28. November 2011 umstrittenen Punkte betrafen insbesondere die Möglichkeit der Entsorgung von Grüngut an der Sammelstelle und die Diskussion um die Finanzierung der Grünabfuhr über die Grundgebühr.

Der Gemeinderat verzichtete bewusst auf eine Teilrevision des Abfallreglements und legt der der Gemeindeversammlung heute ein neues, den aktuellen, gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton entsprechendes Abfallreglement mit neuer Gebührenordnung zur Beschlussfassung vor. Dabei wurden bewährte Formulierungen aus dem „alten" Reglement beibehalten.

Folgende Punkte des vorgelegten Abfallreglements sind neu:

- Den seit der Verabschiedung des noch geltenden Abfallreglements (Oktober 2006) in Kraft gesetzten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften wird Rechnung getragen.
- Neu ist die Werkkommission (bisher Baukommission) zuständig für die Bereiche des Abfallwesens, zudem wurden die Bezeichnungen von Behörden und Verwaltungseinheiten aktualisiert.
- Die Grüngutentsorgung wird zu einem festen Bestandteil des Reglements. Soweit keine privaten Kompostierungsmöglichkeiten (Haus, Hof, Garten) vorhanden sind, kann das Grüngut in Containern von 140, 240 oder 800 Litern bereitgestellt und versehen mit einer Jahres- oder Einzelvignette der regelmässigen Grünabfuhr mitgegeben werden. Ebenfalls wird die Möglichkeit geschaffen, der Grünabfuhr auch kleinere Mengen Grüngut in Behältnissen bis 50 Liter mitzugeben.
  Nach wie vor besteht die Möglichkeit, Grüngut - mit Ausnahme von rohen Küchen- und Speiseabfällen - gegen Vorweisung einer Jahresbringvignette oder Abgabe einer 140 Liter Grüngut-Einzelvignette pro Anlieferung an der Sammelstelle abzugeben.
- Die Grundgebühr für Privathaushalte wird vereinheitlicht, d.h. die Unterscheidung zwischen einem Einzel- und einem Mehrpersonenhaushalt entfällt; die Grundgebühr für Privathaushalte beträgt neu CHF 80.00; für einen Einzelpersonen-Haushalt bedeutet dies eine Mehrbelastung von jährlich CHF 17.50, für einen Mehrpersonenhaushalt eine Reduktion um jährlich CHF 45.00.
- Bei den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken wird der für Einzelhaushalte geforderte 17-Liter-Sack eingeführt.
- Für Container zur Entsorgung des Schwarzkehrichts ist nebst Einzelvignetten neu auch eine Jahresvignette erhältlich.

Mit der beantragten **Grundgebühr** von CHF 80.00 für Privathaushalte und CHF 120.00 bzw. CHF 480.00 für Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Betriebe, müssen folgende Kosten vollumfänglich finanziert werden können:

- die Sammlung, der Transport und die Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle und der anfallenden Sonderabfälle
- den aus dem Abfallwesen anfallenden Verwaltungsaufwand
- die zu entrichtenden Abgaben an den kantonalen Altlastenfonds
- der Betriebsbeitrag an die gemeindeeigene Sammelstelle und weitere Abfallanlagen

Die **Mengengebühren** (für Kehrichtsäcke, Sperrgutmarken, Marken zur Entsorgung metallener Gegenstände, Container- und Grüngutvignetten) decken die Kosten für die Behandlung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle und die Verwertung des Grünguts.

Zur Deckung der teuerungsbedingten Mehrkosten für die Herstellung der Kehrichtsäcke und -vignetten sowie der Mehrwertsteuererhöhung wurden die Preise für Kehrichtsäcke und Container-Einzelvignetten leicht angehoben. Die Preise für Sperrgutmarken und Marken zur Entsorgung metallener Gegenstände bleiben unverändert bestehen.

Die Preise für die Grüngut-Jahres- und Einzelvignetten berechnen sich auf Basis der Kosten, welche der Gemeinde für die Sammlung und die Verwertung des Grünguts entstehen. Die mit dem Transport beauftragte Unternehmung stellt CHF 125.00 pro Tonne in Rechnung[1], die Kompogas AG, Oensingen verrechnet einen Fixbetrag von CHF 125.00 pro Tonne. Die Entsorgungskosten pro Tonne Grüngut belaufen sich somit insgesamt auf CHF 250.00 bzw. auf CHF 0.25/kg.

[1] Werden pro Abfuhr 5 Tonnen oder mehr abgeführt, beträgt der Tonnenpreis CHF 125.00; bei geringerer Menge werden vom Transportunternehmen pauschal 5 Tonnen (CHF 625.00) pro Abfuhr verrechnet.

Ein mit Grüngut gefüllter 140 Liter-Container, bringt erfahrungsgemäss ca. 28 kg auf die Waage. Diese 28 kg mit dem Kilopreis von CHF 0.25 multipliziert, führt zu einem reinen Gewichtspreis von CHF 7.00 pro 140 Liter-Container. Ausgehend von 20 Leerungen pro Jahr, summiert sich dies auf CHF 140.00. Aufgrund dieser Berechnung, welche analog auch für den 240 und den 800 Liter-Container gemacht werden kann, wurden die Preise für die **Grüngut-Jahresvignetten** wie folgt festgelegt:

140 Liter-Container:	CHF	140.00
240 Liter-Container:	CHF	240.00
800 Liter-Container:	CHF	800.00

Basierend auf 20 Abholungen pro Jahr entstanden die Preise für die **Grüngut-Einzelvignetten**:

140 Liter-Container:	CHF 140.00 Jahresgebühr, heruntergebrochen auf eine Lieferung =	CHF	7.00
240 Liter-Container:	CHF 240.00 Jahresgebühr, heruntergebrochen auf eine Lieferung =	CHF	12.00
800 Liter-Container:	CHF 800.00 Jahresgebühr, heruntergebrochen auf eine Lieferung =	CHF	40.00

Die hier dargestellten Berechnungen beruhen auf Erfahrungswerten, welche sich seit Einführung der Grünabfuhr im April 2011 bis heute ergeben haben; erst wenn konkrete IST-Werte über einen längeren Zeitraum vorliegen, vor allem auch zum Verkauf der Grüngutvignetten, lassen sich die festgelegten Preise bestätigen. Sollten Korrekturen nötig sein, werden diese der Gemeindeversammlung umgehend wieder vorgelegt. Derzeit nicht verhandelbar ist der regional einheitliche Kompogas-Entsorgungspreis von CHF 125.00 pro Tonne.

Der Gemeinderat hat das neue Abfallreglement und die neue Gebührenordnung (siehe Anhang) an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2012 beraten und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Abfallreglement und die neue Gebührenordnung zum Abfallreglement mit Inkrafttreten per 1.1.2013 zu genehmigen.

Kanton Solothurn

Gemeinde Egerkingen

Höhenstrasse
Sanierung Strassenbeleuchtung

Strassenbeleuchtung

Projektplan Elektro 1:500

Projekt

Plan Nr.: 21121038.001	**Auftraggeber:**
M 1: 500	
Grösse: 594x1050	Elektrizitätsversorgung Egerkingen Bahnhofstrasse 22 4622 Egerkingen
Änderungen: 18.06.2012 cse	
Datum: 18.04.2012	
Gez.: cse	Glutz-Blotzheim-Strasse 1 4503 Solothurn Tel. 032 625 79 20 Fax 032 625 79 01 email: info@mollet-energie.ch MOLLET ENERGIE AG Huggenberger + Partner Elektroplan GmbH
Kontr.: ple	

LEGENDE

best. neu

- Rohranlage
- Rohranlage Beleuchtung
- Eandelaber
- Schacht rund/eckig
- Verteilkabine mit Vorschacht

ACHTUNG

Das Rohrtrasse muss noch bei offenem Graben eingemessen werden.
Für die Einmessung ist Herr Stephan Romer Tel. 079 690 80 72 zu avisieren.
Für die Bauleitung ist Herr Patrik Lerch 079 456 16 36 zuständig.

- sämtliche Rohrleitungen sind mit Nylonschnur (4mm gelb Bruchfest 300 kg, Seilfabrik Ullmann AG, Gaiserwaldstr. 16, 9015 St. Gallen, Tel 071 314 18 88) zu versehen.
- Verbindungsmuffen sind mit entsprechenden Gummiringen zu versehen. (Typenabhängig)
- das Rohrtrasse ist mit entsprechendem Warnband zu versehen.

Sämtliche Objektstandorte werden durch die Bauleitung vor Ort fixiert.

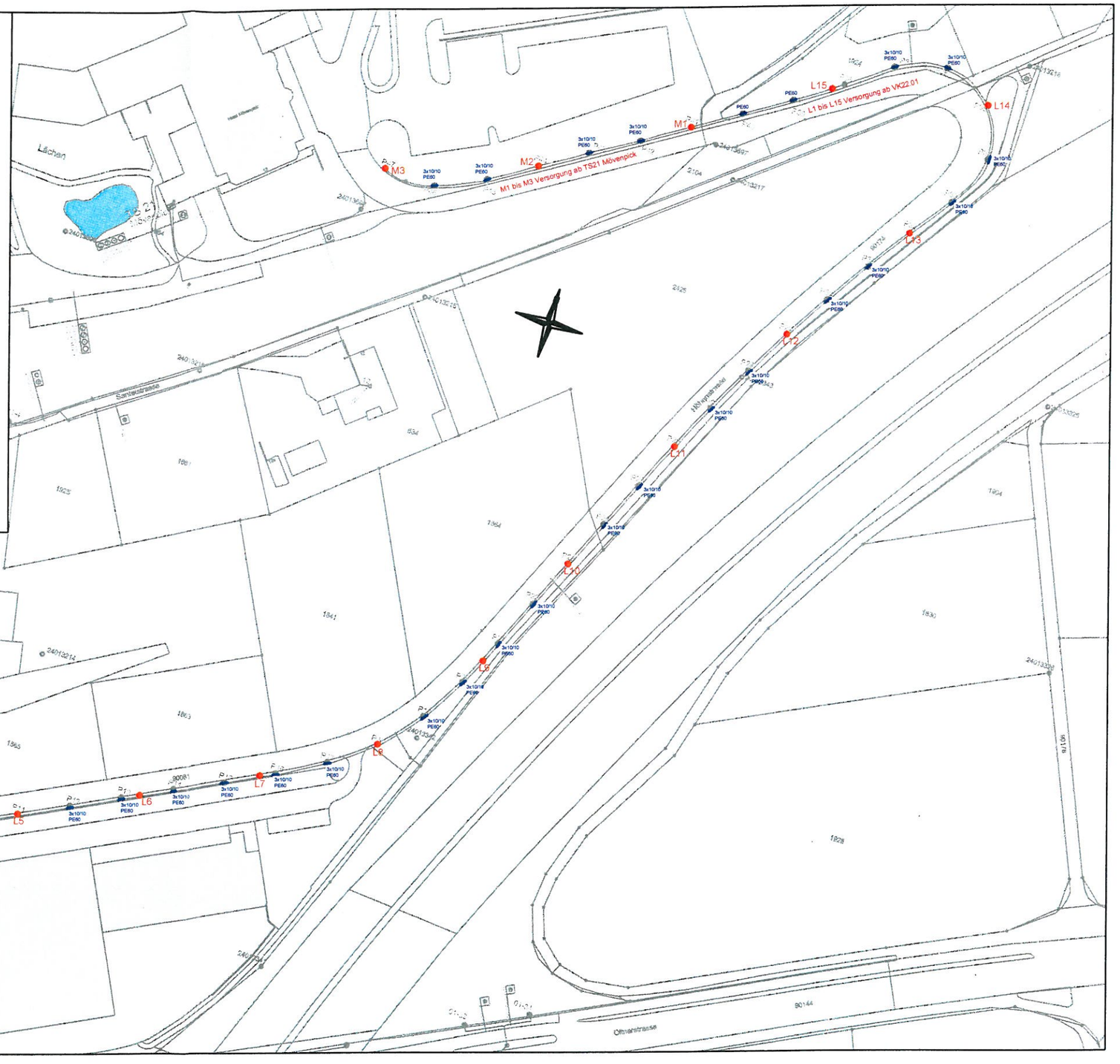

Einwohnergemeinde Egerkingen

Abfallreglement

vom 29. Oktober 2012

Gemeinde Egerkingen ...liegt so nahe!

Inhaltsverzeichnis

I.	**Allgemeine Bestimmungen**	**4**
§ 1	**Geltungsbereich**	4
§ 2	**Zuständigkeit der Gemeinde**	4
§ 3	**Vollzug; Delegation an Dritte**	5
§ 4	**Abfallvermeidung, Littering und „Wildes Deponieren“**	5
§ 5	**Selbstbindung der Gemeinde**	5
§ 6	**Verbrennen von Abfällen**	5
§ 7	**Zulässige Entsorgungswege**	5
§ 8	**Pflicht zur fachgerechten Entsorgung**	6
§ 9	**Bereitstellung der Abfälle**	6
§ 10	**Informationspflicht der Gemeinde**	6
§ 11	**Verkaufsorte gebührenpflichtiger Säcke, Gebührenmarken und Gebührenvignetten**	7
§ 12	**Öffentliche Abfallkörbe**	7
II.	**Schwarzkehricht und Sperrgut**	**7**
§ 13	**Kehrichtabfuhr**	7
§ 14	**Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde**	8
III.	**Grüngut**	**8**
§ 15	**Grüngutabfuhr, Häckseldienste**	8
§ 16	**Gewerbe und Industrie**	9
§ 17	**Entsorgungswege**	9
§ 18	**Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde**	9
§ 19	**Kompostplätze bei Mehrfamilienhäusern und in Quartieren**	9
IV.	**Übrige Abfälle, öffentliche Sammelstelle, periodische Annahmestellen**	**10**
§ 20	**Übrige Abfälle**	10
§ 21	**Öffentliche Sammelstelle**	10
§ 22	**Periodische Annahmestellen**	10
V.	**Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle**	**11**
§ 23	**Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle**	11
VI.	**Finanzielles**	**11**
§ 24	**Gebühren**	11
§ 25	**Gebührenordnung**	12
§ 26	**Abfallrechnung**	12

VII. Verschiedenes 12

§ 27 Vereinsanlässe und Grossveranstaltungen 12
§ 28 Rechtsschutz 12
§ 29 Strafbestimmungen 13
§ 30 Schlussbestimmungen 13

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf nachstehende Rechtsgrundlagen:

- Umweltschutzgesetz des Bundes (SR 814.01)
- Technische Verordnung über Abfälle des Bundes (TVA; SR 814.600)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfall des Bundes (VEVA; SR 814.610)
- § 56, Abs. 1, lit. a) des Kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992
- §§ 147 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009
- § 30, lit. a) der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 8. Dezember 2008

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;

b) Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;

c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

2 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.

3 Die Werkkommission entscheidet und verfügt, welche Betriebe ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt zu entsorgen haben.

§ 3 Vollzug; Delegation an Dritte

1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfallbewirtschaftung sowie den Vollzug dieses Reglements die Werkkommission zuständig.

2 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben in den Bereichen Sammlung, Transport und Behandlung von Abfällen an Private delegieren, wenn eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet werden kann. Die Auftragnehmer müssen über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten.

§ 4 Abfallvermeidung, Littering und „Wildes Deponieren“

1 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

2 Es ist insbesondere verboten und strafbar, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren).

§ 5 Selbstbindung der Gemeinde

Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, beim Einkauf von Produkten und bei Auftragsvergaben auf die Vermeidung von Abfällen und problematischen Stoffen. Sie ziehen wieder verwertbare Produkte anderen vor.

§ 6 Verbrennen von Abfällen

Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden.

§ 7 Zulässige Entsorgungswege

1 Es sind lediglich folgende Entsorgungswege zulässig:

- öffentliche Kehricht- und Grüngutabfuhren; weitere, von der Gemeinde bekannt gemachte oder selbst organisierte Abfuhren;
- in sortierter Form an öffentliche Sammelvorrichtungen und/oder Sammelstellen permanenter oder periodischer Art;
- Rückgabe an die Verkaufsstelle, wo vorgesehen;

- private Kompostierung organischer Abfälle am Entstehungsort im Bereich privater Häuser, Höfe und Gärten.

2 Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden. Kompostierbare Abfälle sind der Kompostierung und andere verwertbare Abfälle nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen. Nicht wieder verwertbare Abfälle sind über die zulässigen Entsorgungswege umweltverträglich zu entsorgen.

3 Einzelnen Sammelvorrichtungen bzw. Sammlungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

4 Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

§ 8 Pflicht zur fachgerechten Entsorgung

Ausgediente Gegenstände inkl. Sonderabfälle sind zur Wiederverwertung oder zur fachgerechten Entsorgung vorab der Verkaufsstelle zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer öffentlichen Sammelstelle zu übergeben.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

1 Kehrichtsäcke dürfen wegen streunenden Wildtieren frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf das Trottoir oder an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dadurch weder Fussgänger, noch Verkehr beeinträchtigt werden.

2 Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann die Baukommission mit der Baubewilligung die Verwendung von Containern vorschreiben. Diese sind vom Liegenschaftsbesitzer in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

§ 10 Informationspflicht der Gemeinde

1 Die Werkkommission:

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen in Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- informiert jährlich oder sporadisch über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen und über die Standorte der Sammelstellen;

- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

2 Die Gemeindeverwaltung gibt jährlich mindestens ein Abfallmerkblatt heraus, das an alle Haushaltungen verteilt wird.

§ 11 Verkaufsorte gebührenpflichtiger Säcke, Gebührenmarken und Gebührenvignetten

1 Die Gemeindeverwaltung bestimmt die Verkaufsorte für gebührenpflichtige Kehrichtsäcke und alle Formen von Gebührenmarken und Gebührenvignetten. Diese sind im Abfallmerkblatt zu publizieren.

2 Die Werkkommission ist über entsprechende Änderungen zu orientieren.

§ 12 Öffentliche Abfallkörbe

1 Der Werkhof sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen.

2 Die öffentlichen Abfallkörbe dürfen nicht für die Deponierung von Siedlungs- und Sonderabfällen benützt werden.

II. Schwarzkehricht und Sperrgut

§ 13 Kehrichtabfuhr

1 Die Gemeinde organisiert Abfuhren für Siedlungsabfälle, wo keine Separatsammlungen möglich sind. Diese Abfuhren erfassen alle vermischten Abfälle aus Privathaushalten sowie aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben und aus öffentlichen Betrieben, unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5.

2 Der Abfuhr kann nebst vermischten Abfällen auch brennbares Kleinsperrgut (Volumen max. 150 x 70 x 60 cm, Gewicht max. 25 kg), das nicht anderweitig verwertbar ist, mitgegeben werden. Dieses ist mit einer, bzw. bei Überschreitung der vorgegebenen Masse mit mehreren offiziellen Sperrgutmarke/n der Einwohnergemeinde Egerkingen zu versehen.

3 Die Abfuhr von Siedlungsabfällen und brennbarem Kleinsperrgut erfolgt gemäss Abfallmerkblatt. Die Werkkommission legt die Abfuhrpläne und die Abfuhrrouten fest.

4 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe mit vermischten Abfällen im Umfang von mehr als zwei 800 Liter Containern pro Abfuhr, haben diese auf eigene Kosten und Verantwortung direkt der Verbrennungsanlage zuzuführen. Solche Betriebe gelten als Selbstentsorger.

5 Selbstentsorger haben mit der Entsorgung ihrer vermischten Abfälle eine anerkannte Entsorgerfirma zu beauftragen.

§ 14 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

1 Für die Kehrichtabfuhr gemäss § 13 sind ausschliesslich folgende Gebinde zugelassen:

a) Offizielle, gebührenpflichtige Kehrichtsäcke der Einwohnergemeinde Egerkingen;

b) Schachteln, nicht offizielle Kehrichtsäcke, Einzelgegenstände, verschnürte Bündel und brennbares Kleinsperrgut mit einem Volumen von max. 150 x 70 x 60 cm und einem Gewicht von max. 25 kg, versehen mit einer offiziellen Sperrgutmarke der Einwohnergemeinde Egerkingen. Werden diese Masse überschritten, sind weitere Sperrgutmarken anzubringen;

c) Unter dem Vorbehalt von Abs. 2 auch Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern, soweit sie unmittelbar als Kehrichtgebinde dienen und mit einer offiziellen Container-Einzelvignette oder einer Container-Jahresvignette der Einwohnergemeinde Egerkingen versehen sind. Andernfalls dürfen die Container ausschliesslich mit offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken der Einwohnergemeinde Egerkingen gefüllt werden.

2 Für Mehrfamilienhäuser und grössere Überbauungen ist die Verwendung von Container-Einzelvignetten oder Container-Jahresvignetten nicht zugelassen.

3 Es ist nicht gestattet, die Siedlungsabfälle maschinell zu pressen und dadurch übergewichtig in den gebührenpflichtigen Gebinden der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

4 Die Container dürfen nicht überfüllt und der Container-Deckel muss zugeklappt sein.

5 Nicht ordnungsgemässe Abfallgebinde können zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

III. Grüngut

§ 15 Grüngutabfuhr, Häckseldienste

Die Gemeinde fördert die Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung bei der Errichtung sowie dem Unterhalt eines privaten Komposts berät, saisongerechte, regelmässige Grüngutabfuhren sowie Häckseldienste anbietet und die Verwertung kompostierbarer Abfälle in einer von Dritten betriebenen Kompostieranlage vertraglich sicherstellt.

§ 16 Gewerbe und Industrie

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen für die Grüngutentsorgung Container gemäss § 18 anschaffen.

§ 17 Entsorgungswege

1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle, Speiseabfälle und weitere, kompostierbare Abfälle, sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.

2 Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

3 Soweit keine privaten Kompostierungsmöglichkeiten (Haus, Hof, Garten) vorhanden sind, können kompostierbare, organische Abfälle der regelmässigen Grünabfuhr übergeben oder – mit Ausnahme von rohen Küchen- und Speiseabfällen – gegen Vorweisung einer Grüngut-Jahres**bring**vignette oder gegen Abgabe einer 140 Liter-Grüngut-Einzelvignette pro Anlieferung bei der Sammelstelle abgegeben werden.

§ 18 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

Für die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle sind ausschliesslich folgende Gebinde zugelassen:

a) Grüne Container mit einem Fassungsvermögen von 140, 240 oder 800 Litern, versehen mit einer Grüngut-Jahresvignette oder einer Grüngut-Einzelvignette;

b) Geeignete, auswaschbare und verschliessbare Behältnisse bis 50 Liter, versehen mit einer Grüngut-Jahresvignette oder einer Grüngut-Einzelvignette;

c) Bündel mit einem Volumen von max. 150 x 50 cm und einem Gewicht von max. 18 kg, versehen mit einer Grüngut-Einzelvignette. Es dürfen keine Drähte oder Plastikschnüre verwendet werden.

§ 19 Kompostplätze bei Mehrfamilienhäusern und in Quartieren

1 Hauseigentümer von Mehrfamilienhäusern sind gehalten, auf Begehren der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, in Bauprojekten geeignete Kompostplätze zu bezeichnen. In Quartier- und Gestaltungsplänen sind nach den Bestimmungen der Gemeindebauvorschriften gegebenenfalls Kompostplätze und Quartier-Sammelstellen auszuscheiden.

IV. Übrige Abfälle, öffentliche Sammelstelle, periodische Annahmestellen

§ 20 Übrige Abfälle

1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Behandlung übriger verwertbarer und nicht kompostierbarer Abfälle, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Dazu gehören namentlich: Papier, Karton, Glas, Aluminium-, Stahl- und Weissblechverpackungen, Altmetall, Textilien, Altölsorten und Kleinmengen von Bauabfällen.

2 Metallfässer, sperrige Metallteile und Fitnessgeräte können gegen Gebühr bei der öffentlichen Sammelstelle abgegeben werden. Kleine, nicht sperrige Metallgegenstände sind gebührenfrei.

3 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe mit wieder verwertbaren Abfällen, welche betriebs- und branchenbedingt in professionell grösserem Umfang anfallen, haben diese Abfälle auf eigene Kosten und Verantwortung direkt einer Abfallverwertungsanlage zuzuführen. Solche Betriebe gelten als Selbstentsorger.

4 Selbstentsorger haben mit der Entsorgung ihrer wieder verwertbaren Abfälle eine anerkannte Entsorgerfirma zu beauftragen.

5 Die Werkkommission kann weitere Sammlungen in die Wege leiten, sofern die Wiederverwertung weniger umweltbelastend ist, als die Entsorgung.

§ 21 Öffentliche Sammelstelle

1 Die Gemeinde betreibt und unterhält eine öffentliche Sammelstelle für die Entgegennahme und Zwischenlagerung von wieder verwertbaren Abfällen.

2 Die Sammelstellen können per Video überwacht werden. Die Details dieser Überwachung, insbesondere die Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes DSG, werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 22 Periodische Annahmestellen

Die Gemeindeverwaltung kann periodische Annahmestellen für Spezialsammlungen organisieren und anbieten.

V. Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle

§ 23 Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle

1 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden und einer besonderen Behandlung bedürfen, sind an die Verkaufsstellen zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, der öffentlichen Sonderabfallannahmestelle zu übergeben. Sie dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

2 Sofern für bestimmte Sonderabfallarten keine permanente Sammelstelle betrieben wird, organisiert die Gemeindeverwaltung mindestens zweimal pro Jahr eine Annahmestelle für Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben. Die Annahme von grösseren Mengen kann verweigert werden. Die Inhaber grösserer Mengen solcher Sonderabfälle sind angewiesen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.

3 Bezüglich Handhabung von Sonderabfällen kommt die eidgenössische Gesetzgebung zum Tragen.

4 Die Entsorgung von Tierkadavern, Giften und ausgedienten Fahrzeugen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

VI. Finanzielles

§ 24 Gebühren

1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern übertragen. Zur Deckung dieser Kosten erhebt die Gemeinde Gebühren.

2 Es werden folgende Gebühren unterschieden:

a) Grundgebühren

b) Mengengebühren

3 Zur Entrichtung von Grundgebühren verpflichtet sind Privathaushalte sowie Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe und öffentliche Betriebe, insofern sie nicht Selbstentsorger sind. Diese Grundgebühren müssen die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung verwertbarer Siedlungsabfälle und anfallender Sonderabfälle, den allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie die zu entrichtenden Abgaben an den kantonalen Altlastenfonds und allfällige Betriebsbeiträge an Abfallanlagen und Sammelstellen decken.

4 Die Mengengebühren orientieren sich am Verursacherprinzip. Für bereitgestellten Schwarzkehricht und bereitgestelltes Grüngut wird eine Mengengebühr fällig, welche die Sammlung, den Transport und die Behandlung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle sowie die Verwertung von Grüngutabfällen deckt.

5 Mengengebühren werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken, Gebührenmarken sowie Container- und Grüngutvignetten erhoben.

§ 25 Gebührenordnung

1 Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung in einer separaten Gebührenordnung als Anhang zum Abfallreglement festgelegt.

2 Der Gemeinderat kann die Gebühren bei Erhöhung der Mehrwertsteuer im prozentualen Verhältnis erhöhen.

3 Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen, wenn der Konsumentenpreisindex (30.6.2011: 104.7 Punkte) um mehr als 5 Punkte ansteigt.

4 Die Gemeinde kann für besondere Dienstleistungen einen Kostenbeitrag erheben.

§ 26 Abfallrechnung

1 Die Gemeinde führt eine gesonderte Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle zu verbuchen.

2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Kostendeckung und beantragt nötigenfalls der Gemeindeversammlung, die Höhe der Gebühren den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

VII. Verschiedenes

§ 27 Vereinsanlässe und Grossveranstaltungen

1 Bei Vereinsanlässen und Grossveranstaltungen, die einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

2 Der Gemeinderat kann auf Gesuch der organisierenden Vereine Abfälle von Vereinsanlässen und Grossveranstaltungen gebührenfrei entsorgen lassen.

§ 28 Rechtsschutz

1 Die Bauverwaltung kann im Auftrag der Werkkommission die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.

2 Gegen Verfügungen der Bauverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

3 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 29 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Gemeinde durch den Friedensrichter mit einer Busse im Rahmen seiner Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 30 Schlussbestimmungen

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt das Abfallreglement vom 13. November 2006.

2 Mit Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 15. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. 86/2012.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Gemeindepräsidentin	Leiterin Verwaltung
Johanna Bartholdi	Elvira Biedermann

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. _____.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Gemeindepräsidentin	Leiterin Verwaltung
Johanna Bartholdi	Elvira Biedermann

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. _____ vom _____.

Beilage - Anhang 1: Gebührenordnung

Einwohnergemeinde Egerkingen

Gebührenordnung zum Abfallreglement

vom 29. Oktober 2012

Gemeinde Egerkingen ...liegt so nahe!

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf das Abfallreglement vom 29. Oktober 2012

beschliesst:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Entsorgungsgebühren im Sinne des Abfallreglements werden als Grundgebühr und als Mengengebühr über die obligatorisch zu verwendenden Kehrichtsäcke, die Gebührenmarken sowie über die Container- und Grüngutvignetten erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen:

1 **Jährliche Grundgebühr** exkl. MwSt.

- für Privathaushalte pro Haushalt	CHF	80.00
- für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Betriebe, welche keinen Container, aber gebührenpflichtige Kehrichtsäcke verwenden	CHF	120.00
- für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Betriebe, welche Container mit gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken verwenden	CHF	120.00
- für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Betriebe, welche Container, versehen mit Containervignetten, verwenden	CHF	480.00
- Selbstentsorger gemäss § 13, Abs. 4 und § 20, Abs. 3		Vertrag mit Entsorgerfirma

2 **Mengengebühr** inkl. MwSt.

- **für Kehrichtsäcke** pro Rolle zu 10 Stück		
17-Liter	CHF	9.00
35-Liter	CHF	15.50
60-Liter	CHF	26.50
110-Liter	CHF	49.50

- **für die Sperrgutmarke** gemäss § 14, Abs. 1, lit. b), pro Stück	CHF	5.50
- **für die Marke zur Entsorgung von metallenen Gegenständen** gemäss § 20, Abs. 2, pro Stück	CHF	15.00
- **für die Container-Einzelvignette** gemäss § 14, Abs. 1, lit. c)		
- 240 Liter	CHF	12.00
- 800 Liter	CHF	35.00
- **für die Container-Jahresvignette** gemäss § 14, Abs. 1, lit. c)		
- 240 Liter	CHF	495.00
- 800 Liter	CHF	1'470.00
- **für die Grüngut-Einzelvignette** gemäss § 18		
- Behältnisse bis 50 Liter; Bündel mit einem Volumen von max. 150 x 50 cm und einem Gewicht von max. 18 kg	CHF	3.00
- 140 Liter	CHF	7.00
- 240 Liter	CHF	12.00
- 800 Liter	CHF	40.00
- **für die Grüngut-Jahresvignette** gemäss § 18		
- Behältnisse bis 50 Liter	CHF	50.00
- 140 Liter	CHF	140.00
- 240 Liter	CHF	240.00
- 800 Liter	CHF	800.00
- **für die Grüngut-Jahresbringvignette** gemäss § 17, Abs. 3	CHF	70.00

Das Grüngut kann auch gegen Abgabe einer 140 Liter-Grüngut-Einzelvignette pro Anlieferung abgegeben werden.

§ 3 Inkrafttreten

1 Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt den Anhang zum Abfallreglement vom 13. November 2006.

2 Mit Inkraftsetzung dieser Gebührenordnung sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 15. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. 86/2012.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Gemeindepräsidentin	Leiterin Verwaltung
Johanna Bartholdi	Elvira Biedermann

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2012 mit Beschluss Nr. _____.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Gemeindepräsidentin	Leiterin Verwaltung
Johanna Bartholdi	Elvira Biedermann

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. _____ vom _____.